

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

Diese Ausgabe erscheint auch online



GEMEINDE



WIMSHEIM

Nummer 34

Freitag, 25. August 2017

Jahrgang 59

Neuer Sandkasten für die Grundschule



Unser Bauhof hat gemeinsam mit unserem Revierleiter Rolf Müller einen neuen Sandkasten gebaut und in dem Außenbereich der Grundschule aufgestellt. Die Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Kinder, die auch die Kernzeitbetreuung besuchen, freuen sich über die weitere Spielmöglichkeit.

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.30 - 18.30 Uhr - vormittags geschlossen!
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bittet die Einwohner, die oben genannten Öffnungszeiten einzuhalten.

Sollte es einmal vorkommen, dass Sie dringende Angelegenheiten nicht innerhalb der Öffnungszeiten erledigen können, besteht die Möglichkeit, telefonisch mit dem entsprechenden Sachbearbeiter einen individuellen Termin auszumachen.

Und so erreichen Sie den zuständigen Mitarbeiter:

Zentrale

Telefon	9427 - 0
Telefax	9427 - 25
gemeinde@wimsheim.de	

Bürgermeister

Mario Weisbrich	9427 - 15
mario.weisbrich@wimsheim.de	

Vorzimmer

Martina Steiner	9427 - 10
martina.steiner@wimsheim.de	

Hauptamt

Reinhold Müller	9427 - 14
reinhold.mueller@wimsheim.de	

Standesamt

Karin Lux	9427 - 12
karin.lux@wimsheim.de	

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert	9427 - 13
monika.bossert@wimsheim.de	

Kämmerei

Anton Dekreon	9427 - 17
anton.dekreon@wimsheim.de	

Kasse / Kämmerei

Sophie Husar	9427 - 16
sophie.husar@wimsheim.de	

Steueramt

Yvonne Wolfinger	9427 - 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de	

Auszubildende Laura Budach

laura.budach@wimsheim.de	9427 - 23
--------------------------	-----------

Zweckverband Bauhof Heckengäu

Bauhofleiter Herr Stefan Lipps	903 - 194
stefan.lipps@zvbh.de	

Wasserversorgung - Notfallnummer (Weiterleitung auf Mobilfunk)

903 - 95 17

Ortsbücherei Wimsheim

Leitung Frau Monja Heidinger
buecherei@wimsheim.de
monja.heidinger@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
esther.selbonne@wimsheim.de

Notariat IV

07041 / 8118940

Notar Mauch

Es finden **keine** Amtstage mehr in Wimsheim statt!

Landratsamt Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

Telefax 07231 / 308-9417

landratsamt@enzkreis.de

Allgemeine Sprechzeiten LRA

Montag 08:00 bis 12:30 Uhr

Dienstag 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08:00 bis 14:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung



„Enzkreis erleben“ für Kinder am Mittwoch, 6. September:

Auf den Spuren von Tieren des Waldes

ENZKREIS. Eine spannende Spurensuche für Kinder bietet der Veranstaltungskalender „Enzkreis erleben“ am Mittwoch, 6. September: Die Naturparkführerinnen Gaby Hoffmann, Birgit Walter und Nicole Beck begeben sich von 9 bis 12 Uhr mit Kindern von 6 bis 10 Jahren in die Wälder des Strombergs bei Illingen und verfolgen die Spuren verschiedener Mäusearten. Diese sind eine wichtige Nahrungsgrundlage für einige andere Waldbewohner.

Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 5 Euro, Geschwisterkinder zahlen 3 Euro. Der Ausflug erfordert wetterfeste Schuhe und Kleidung. Ein kleines Vesper und Getränke sollten die Kinder ebenfalls dabei haben. Der genaue Treffpunkt wird bei der Anmeldung bekanntgegeben. Diese nimmt Birgit Walter unter Telefon 07041 45027 oder per Mail an schlegel-walter@gmx.de gerne entgegen.

Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Enzkreis erleben“, die vom Forum 21 und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde und bis Anfang Dezember ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen bietet. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Die einzelnen Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/forum-21 eingestellt. (enz)

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

Deine Grenzen sind auch meine Grenzen

für Kinder von 7 - 9 Jahren

ENZKREIS. An fünf Nachmittagen üben die Kinder in einem spielerischen Rahmen eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen der anderen zu respektieren. Das "Inselspiel" - eine Methode aus der Gestaltpädagogik - bietet die Gelegenheit neue und positive Erfahrungen in einer Kindergruppe zu machen. Die Kinder üben, sich an Regeln zu halten und sich miteinander zu arrangieren.

Der Kurs ist geeignet für Kinder, denen es schwer fällt sich abzugrenzen, sich zu behaupten oder die Grenzen anderer zu respektieren.

Wichtig: Bitte eigene Decke mitbringen.

Leitung: Anita Hanisch

Termine: 5x donnerstags,
28.09., 05.10., 12.10., 19.10. und 26.10.17
von 15:30 - 17:00 Uhr

Kosten: 15 EURO

Der Workshop findet in den Räumen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße, statt.

Wir bitten um Anmeldung: Telefon 07041/6057, Fax 07041/861315 oder per Mail beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de. (enz)

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Mitteilungen von Ämtern

Landratsamt Karlsruhe
Landratsamt Enzkreis
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung
- Flurneuordnungsbehörden -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)
Vorläufige Anordnung Nr. 3 vom 15.08.2017

1. **Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)**
Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der BAB A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe (im Folgenden RP) vom 13.07.2017 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:
 - 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **04.10.2017** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 3 vom 15.08.2017 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.
 - 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträgerin, vertreten durch das RP, wird ab 04.10.2017 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.
 - 1.3 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zugewiesen. Der Zeitpunkt der Wiederzuweisung wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.
 - 1.4 Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:
 - Das RP hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
 - Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen sind vom RP durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.
 - Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind vom RP vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen.
 - Das RP hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.
 - Das RP hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

2. **Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen**
 - 2.1 **Wesentliche Grundstücksbestandteile**
Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher, Bauwerke usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen zur Beweissicherung aufgenommen. Sie sind im "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" nachgewiesen. Das Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses. In bisher rein landwirtschaftlich genutzten Bereichen werden die wesentlichen Bestandteile im „Verzeichnis der wesentlichen Bestandteile“ mit ihren Werten aufgeführt. Diese Werte werden hiermit als Geldentschädigung auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt. Die übrigen Geldentschädigungen werden zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Flurbereinigungsplan, festgesetzt. Bei Waldflächen wurden die vorhandenen Bestände zur Beweissicherung in einem Waldwertgutachten erfasst. Das RP wird mit den Eigentümern die erforderlichen Regelungen treffen.
 - 2.2 **Aufwuchsentschädigung**
Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen angebaute Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, auf Antrag eine Entschädigung für Aufwuchs, der 2017 nicht mehr abgeerntet werden kann, gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei Grundstücksinanspruchnahme vorhandene Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen“ bestimmt. Die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Der Antrag auf Aufwuchsentschädigung ist bis spätestens 04.10.2017 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
 - 2.3 **Nutzungsentschädigung**
 - 2.3.1 **Grundsätze**
Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird jährlich, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 24.11.2011 (GABl S. 585). Als Grundbetrag wird als Nutzungsentschädigung für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag gezahlt. Ist nur ein Teil des Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, wird die Nutzungsentschädigung nur für die in Anspruch genommene Teilfläche bezahlt. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag beträgt für Acker und Grünland einheitlich 7,80 €/Ar und Jahr. Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet. Dieser beträgt 1,80 €/Ar und Jahr. Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt. Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge

von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden.

Dies ist mit Begründung bei der Gemeinsamen Dienststelle zu beantragen.

2.3.2 Berechtigte:

Die Nutzungsentschädigung nach Ziffer 2.3.1 erhalten:

- a) die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- b) die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung nach Nr. 1, gegen die Bestandsermittlung nach Nr. 2.1 und gegen die Festsetzungen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneueordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung.

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Nr. 2.1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis einzureichen. Der Antrag muss die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet, und soll einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

4. Begründung

Zu Nr. 1:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar. Das für die Maßnahme erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben "Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)" wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten wie die Verlegung von Leerrohren, die Verlegung von unterschiedlichen Leitungen sowie, unter Beachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften, Rodungsarbeiten erforderlich. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Zu Nr. 2:

Die Grundsätze für die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie schnellstmöglich auch der Höhe nach festsetzen zu können. Als Entschädigungsgrundsätze

für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen wurden Regelwerke zugrunde gelegt, die eine angemessene Entschädigungshöhe ermöglichen.

Die Grundsätze hierfür hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

Die Festsetzung für die Entschädigung der wesentlichen Bestandteile der nicht rein landwirtschaftlich genutzten Bereiche erfolgt nach Durchführung von Grunderwerbsgesprächen mit den Eigentümern. In den erhöhten Grundstückspreisen der Flurstücke entlang des Igelsbachwegs und des Hörnlewegs sowie des Gewanns Enzberg sind die wesentlichen Grundstücksbestandteile grundsätzlich beinhaltet. Für widerrechtlich vorhandene Anlagen innerhalb eines 40 m-Streifen parallel zur bestehenden Autobahn (§ 9 FStg - Bundesfernstraßengesetz) kann keine Entschädigung verlangt werden.

5. Hinweise

Die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1.1), das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Nr. 2.1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Nr. 2.2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Bbeauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 31.08.2017 im Rathaus in Eutingen von 14.00 bis 18.00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung. Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Die nach Nr. 2.1 bis 2.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

Karlsruhe, den 15.08.2017

gez. Rayling
(Leitender Ingenieur)

DS

Aus dem Standesamt



Eheschließungen

Geheiratet haben

am 18. August 2017

Frau Julie Maria Liesel Schmauder und Herr Daniel Philipp Dittus, Wimsheim

Frau Jessica Greschner und Herr Patrick Simon Hahn, Wimsheim

am 21. August 2017

Frau Fabienne Maureen Maier und Herr Marc Steinmaßl, Wimsheim

Wir gratulieren

Frau Brigitte Wagner, Kanalstraße 5,
zum 70. Geburtstag am 31. August 2017

Wir gratulieren der Jubilarin recht herzlich und wünschen ihr im neuen Lebensjahr alles Gute!



Ortsbücherei



Kirchgasse 5 (Altes Schulhaus)
buecherei@wimsheim.de
<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Sommerferien

Von 18. August bis 08. September 2017 ist die Bücherei geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN
Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0.
E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis am Siloah St. Trudert Klinikum
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117
Montag, Dienstag, Donnerstag: **von 19 Uhr bis 24 Uhr**
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818
Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816
Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

Samstag, 26. August 2017

Schlössle-Apotheke, Pforzheim, Westliche 80, **Tel. 4 24 64 20**

Sonntag, 27. August 2017

Center-Apotheke, Pforzheim, Wilhelm-Becker-Straße 15 (im Kaufland Wilferdinger Höhe), **Tel. 44 39 433**
Linden-Apotheke, Niefern-Öschelbronn, Hauptstraße 323,
Tel. 07233 / 35 25

Soziales

Diakonie- und Sozialstation

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

**71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,
Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174**

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de